

# **Wahlordnung**

## **zur Wahl der Vertreterversammlung der AK Thüringen**

Die Vertreterversammlung beschließt am 05. Sept. 1997 gemäß § 16 Thüringer Architektengesetz vom 13.06.1997 folgende Wahlordnung. Diese wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde, Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur, am 17. Sept. 1997 genehmigt.

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Wahlgrundsätze**

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Architektenkammer in allgemeiner, unmittelbarer, freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und endet mit dem Amtsantritt der neuen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl wird in Form der Briefwahl durchgeführt.

#### **§ 2 Aktives und passives Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Architektenkammer Thüringen.

(2) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht oder wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

#### **§ 3 Stimmrecht**

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Stimmrecht wird in dem Wahlbezirk ausgeübt, in dem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat. Wäre die Ausübung des Stimmrechts in mehreren Wahlgruppen möglich, so muß der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand bis zum Ende der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses erklären, in welcher Wahlgruppe er sein Stimmrecht ausüben will.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie in seiner Wahlgruppe Vertreter auf seine Fachrichtung entfallen.

## **§ 4 Wahlgruppen**

(1) In der Fachrichtung Architektur werden die Vertreter in Wahlgruppen gewählt. Diese entsprechen den Kammergruppen.

(2) In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung werden die Vertreter in jeweils einer Wahlgruppe im Freistaat Thüringen gewählt.

(3) Freiwillige Mitglieder werden der Wahlgruppe zugeordnet, die ihrer Ausbildung entspricht.

## **§ 5 Wahl der Fachrichtungen**

Die Vertreter werden getrennt nach Fachrichtungen gewählt. Die Wahlberechtigten jeder der vier Fachrichtungen wählen die auf sie entfallenden Vertreter in getrennten Wahlgängen. Das Wahlrecht kann nur in einer Fachrichtung ausgeübt werden. Gehört ein Wahlberechtigter mehreren Fachrichtungen an, so muß er dem Wahlvorstand gegenüber erklären, in welcher Fachrichtung er sein Wahlrecht ausüben will. Erklärt er sich nicht oder nicht eindeutig, so ordnet ihn der Wahlvorstand der Fachrichtung zu, in der er überwiegend tätig ist.

## **§ 6 Zahl der Vertreter**

In jeder Wahlgruppe der Fachrichtung Architektur und für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung sind für jeweils 40 Mitglieder ein Vertreter in die Vertreterversammlung zu wählen. Ab 20 Mitglieder über ein Vielfaches von 40 Mitgliedern hinaus kann ein zusätzlicher Vertreter gewählt werden.

Maßgeblich für die Zahl der Mitglieder sind die Eintragungen in der Architektenliste 8 Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe.

## **§ 7 Wahlausschreibung**

Der Vorstand der Architektenkammer schreibt die Wahl der Vertreterversammlung mindestens sechs Monate vor dem ersten Wahltag aus. Er bestimmt hierbei den ersten und letzten Tag für die Stimmabgabe: der letzte Tag soll innerhalb der Wahlperiode der vorangehenden Vertreterversammlung liegen. Die Wahlausschreibung ist im "Thüringer Staatsanzeiger" und im "Deutschen Architektenblatt" spätestens im Folgemonat zu veröffentlichen.

## **§ 8 Wahlvorstand**

(1) Binnen eines Monats nach der Ausschreibung der Wahl bestellt der Vorstand der AK Thüringen den Wahlvorstand. Diesem obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung. Er kann zu seiner Unterstützung bei der Versendung der Wahlunterlagen, der Stimmauszählung und ähnlicher Arbeiten Wahlhelfer heranziehen.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen oder einen Abschluss als Diplom-Jurist nachweisen. Die weiteren Mitglieder müssen wahlberechtigte Mitglieder der Architektenkammer sein. Die Fachrichtungen sollten im Wahlvorstand vertreten sein.

(3) Bei den Abstimmungen des Wahlvorstandes entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen jeweils eine Niederschrift an, aus der sich die anwesenden Mitglieder, der wesentliche Sitzungsablauf und die getroffenen Entscheidungen ergeben. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

(5) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlvorstandes erhalten die Mitglieder eine Entschädigung entsprechend der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Architektenkammer Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Anschrift des Wahlvorstandes ist der Sitz der Architektenkammer Thüringen.

## **2. Durchführung der Wahl**

### **§ 9 Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlvorstand erstellt für jede Wahlgruppe ein Wählerverzeichnis auf der Grundlage der vom Eintragungsausschuss beschlossenen Eintragungen. Neu hinzukommende wahlberechtigte Mitglieder werden bis zum Beginn der Auslegung der Wählerverzeichnisse berücksichtigt.

(2) Das Wählerverzeichnis ist vom 56. bis zum 28. Tag vor dem Beginn der Wahl zusammen mit der Wahlordnung in der Geschäftsstelle der AK Thüringen zur Einsicht auszulegen. Der Wahlvorstand bestimmt auch den Zeitpunkt und die Orte für die Auslegung des Wählerverzeichnisses in den Wahlgruppen. Die Stellen und Zeiten der Auslegung sind in gleicher Weise bekanntzumachen, wie die Wahlausschreibung veröffentlicht worden ist (§ 7 Satz 3).

(3) Nach Ablauf der Auslegungszeit ist das Wählerverzeichnis aufgrund berechtigter und fristgerecht eingelegter Einsprüche vom Wahlvorstand bis zum 21. Tag vor dem Beginn der Wahl zu berichtigen. Mit Ablauf dieser Frist stellt der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis endgültig fest. Der Abschluss wird vom Wahlvorstand auf dem Wählerverzeichnis vermerkt.

## **§ 10 Einsprüche**

(1) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann während der Auslegung (§ 9 Abs. 2) beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist zu begründen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Bei der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 9 Abs. 2) und bei dessen Bekanntmachung ist unter Benennung des letzten Tages der Auslegung auf die Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

(3) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Will der Wahlvorstand einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Wahlvorstand kann das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen ändern. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer mitzuteilen. Sie ist für die Berechtigung der Teilnahme an dieser Wahl endgültig, schließt aber die Anfechtung der Wahl nicht aus.

## **§ 11 Wahlbekanntmachung**

(1) Der Wahlvorstand macht spätestens 30 Tage vor dem Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 9 Abs. 2) die Wahl durch Benachrichtigung aller Wahlberechtigten bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung muß folgende Hinweise enthalten:

1. Beginn und Ende der Stimmabgabe (§ 7) mit dem Hinweis, dass Stimmzettel, die nach Ablauf des letzten Wahltages beim Wahlvorstand eingehen, ungültig sind;

2. dass jede Wahlgruppe der Fachrichtung Architektur und die Wahlgruppen der Fachrichtungen Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur und Stadtplanung die auf sie entfallenden Vertreter in getrennten Wahlgängen wählt (§ 6);
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung getrennt nach Wahlgruppen bzw. Fachrichtung (§ 6);
4. dass wahlberechtigt und wählbar nur derjenige ist, dessen Eintragung in die Architektenliste bis zum Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 9 Abs. 1) vom Eintragungsausschuss beschlossen worden ist;
5. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen (§ 9 Abs. 2);
6. dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur während der Auslegung (§ 9 Abs. 2) beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden können;
7. dass für jede Wahlgruppe Wahlvorschläge in einem Original und zwei Abschriften beim Wahlvorstand eingereicht werden können und dass sie von mindestens fünf Wahlberechtigten (§§ 2 u. 3) der Wahlgruppe bzw. Fachrichtung unterzeichnet sein müssen;
8. dass Wahlvorschläge spätestens am 28. Tag vor dem Beginn der Wahl einzureichen sind;
9. dass nur Form- und fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 12);
10. dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird (§ 1 Abs. 2);
11. den Zeitraum innerhalb dessen die Versendung der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen erfolgt (§ 15 Abs. 2);
12. Ort und Termin der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird und die Art seiner Bekanntmachung (§ 23).

## **§ 12 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist, Form**

Wahlvorschläge (Listen) können bis zum 28. Tag vor Beginn der Wahl bis 18.00 Uhr in einem Original und zwei Abschriften beim Wahlvorstand eingereicht werden. Sie sind getrennt nach Wahlgruppen bzw.

Fachrichtungen einzureichen und müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten (§ 2) der Fachrichtung unterschrieben sein.

### **§ 13 Inhalt der Wahlvorschläge**

(1) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer, fortlaufend nummerierter Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Lebensalter und Wohnort oder Ort der Niederlassung anzugeben. Die schriftliche Zustimmung des Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

(2) Ein Wahlvorschlag kann nur mit Zustimmung aller Unterzeichner geändert oder zurückgenommen werden. Die Änderung oder Rücknahme ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist möglich.

### **§ 14 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Ein Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Sodann prüft der Wahlvorstand, ob die Wahlvorschläge den Anforderungen nach dieser Wahlordnung entsprechen.

(2) Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder den Anforderungen nach dieser Wahlordnung nicht entsprechen, werden unter Angabe der Gründe zurückgewiesen. Soweit ein Mangel behebbar ist, kann ein zurückgewiesener Wahlvorschlag innerhalb der Frist nach § 12 berichtigt und erneut eingereicht werden.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind nach der Fachrichtung und der Reihenfolge ihres Eingangs zu kennzeichnen. Sie sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben zu veröffentlichen.

### **§ 15 Stimmzettel, Wahlumschläge, Versendung der Stimmunterlagen**

(1) Abgestimmt wird mit vom Wahlvorstand angefertigten Stimmzetteln, die sich je nach der Wahlgruppe und Fachrichtung durch Farbe, farbliche Markierungen oder auffallende Aufdrucke deutlich unterscheiden müssen. Auf dem Stimmzettel sind die für die jeweilige Wahlgruppe zugelassenen Wahlvorschläge abgedruckt. Jedem Bewerber ist ein freies Feld zuzuordnen, in dem die Stimmabgabe durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird.

Die Wahlumschläge sind gleich den Stimmzetteln nach Wahlgruppen und Fachrichtungen unterschiedlich zu gestalten. Sie müssen verschließbar, undurchsichtig und mit einem Dienstsiegel der Architektenkammer versehen sein.

(2) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel, Wahlumschläge, die für die jeweilige Wahlgruppe zugelassenen Wahlvorschläge, einen Rücksendeumschlag sowie ein Merkblatt mit sachdienlichen Hinweisen zwischen dem 14. und 7. Tag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe an die Wahlberechtigten. Die Versendung der Stimmunterlagen ist unter Angabe des Datums im Wählerverzeichnis bei den Namen der Wahlberechtigten zu vermerken.

## **§ 16 Urnen**

Die zurückgesandten Wahlumschläge werden, nach Wahlgruppen getrennt, in besonderen Behältnissen (Urnen) gesammelt. Die Urnen müssen so beschaffen sein, dass eingeworfene Wahlumschläge nicht vor Öffnung der Urne herausgenommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe - vor Einwurf des ersten Wahlumschlages - ist vom Wahlvorstand nachzuprüfen, ob die Urnen leer sind. Danach sind sie zu verschließen. Der Wahlvorstand fertigt hierüber eine Niederschrift an.

## **§ 17 Stimmabgabe**

(1) Der Wahlberechtigte hat für seine Fachrichtung so viele Stimmen, wie nach § 6 Vertreter zu wählen sind. Die Abgabe der Stimme geschieht durch Ankreuzen der von ihm gewählten Bewerber. Eine Pflicht zur Abgabe aller möglichen Stimmen besteht nicht. Jeder Bewerber kann von einem Wahlberechtigten nur einmal angekreuzt werden.

(2) Den verschlossenen Wahlumschlag sendet er im Rücksendeumschlag an den Wahlvorstand zurück.

(3) Der Rücksendeumschlag muß am letzten Tag der Stimmabgabe (§ 7) bis 18.00 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein.

## **§ 18 Behandlung der Wahlbriefe**

(1) Der Wahlvorstand vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs des Rücksendeumschlages im Wählerverzeichnis beim Namen des jeweiligen Wahlberechtigten. Die Wahlbriefe sind bis zu ihrer Öffnung unter Verschluss zu halten.

(2) Nicht rechtzeitig eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eintrags ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind einen Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, sofern die Wahl nicht angefochten ist.

(3) Die rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschläge werden in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet. Die darin enthaltenen Wahlumschläge werden in die für die jeweilige Wahlgruppe bestimmte Urne eingeworfen.

Die Öffnung des Rücksendeumschlages und der Einwurf des Wahlumschlages in die Urne sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Befindet sich im Rücksendeumschlag kein Wahlumschlag oder enthält er mehrere Wahlumschläge oder andere Schriftstücke oder werden sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist hierüber eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Der Rücksendeumschlag und sein etwaiger Inhalt sind beizufügen. Über die weitere Behandlung entscheidet der Vorsitzende des Wahlvorstandes.

### **§ 19 Beendigung der Wahlhandlung**

(1) Der Wahlvorstand stellt die Beendigung der Wahlhandlung fest, sobald die Sichtung und Erfassung aller Rücksendeumschläge und Wahlumschläge gemäß § 18 beendet ist und ihm eine Niederschrift hierüber, nach Wahlgruppen und Fachrichtungen getrennt, vorliegt. In der Niederschrift ist die Zahl der Wahlberechtigten der Wahlgruppen, die Zahl der eingegangenen und der ausgesonderten Rücksendeumschläge zu vermerken.

(2) Über die Festsetzung der Beendigung der Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Zahl der Wahlberechtigten, der eingegangenen und ausgesonderten Rücksendeumschläge ist sowohl zusammenfassend, als auch nach Wahlgruppen getrennt festzuhalten. Außerdem muß die Niederschrift einen Vermerk über den Verlauf der Wahlhandlung enthalten.

### **§ 20 Stimmenauszählung**

(1) Der Wahlvorstand öffnet die Urnen, entnimmt die Wahlumschläge ungeöffnet und vergleicht ihre Zahl mit der Anzahl der Wahlberechtigten, die ihre Stimme abgegeben haben, und der Anzahl der ausgesonderten Rücksendeumschläge.

Ergibt sich keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Nach der Zählung werden die Wahlumschläge nach Wahlgruppen getrennt unter Aufsicht des Wahlvorstandes geöffnet. Die Stimmzettel werden entnommen und auf ihre Gültigkeit geprüft. Leere Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken hinsichtlich ihrer Gültigkeit Anlass geben, werden ausgesondert und dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zur weiteren Behandlung übergeben.

(3) Die für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen sind sodann auszuzählen.

## **§ 21 Ungültige Stimmen**

(1) Nach der Stimmenauszählung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmabgabe bei ausgesonderten Wahlumschlägen und Stimmzetteln.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wahlumschlag nicht verschlossen war,
3. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt wurde,
4. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Stimmzettel benutzt wurde,
5. der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befunden hat,
6. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig durch Ankreuzen erkennbar ist,
7. der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen,
8. wenn der Name des Wählers nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel sind als ein Stimmzettel anzusehen, wenn sie entweder gleich gekennzeichnet sind oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

(4) Werden auf einem Stimmzettel Bewerber mehrfach angekreuzt, ohne dass die Gesamtzahl der möglichen Stimmen überschritten wird, so gilt dies für die betreffenden Bewerber jeweils als eine Stimme. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(5) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist auf den Stimmzetteln zu vermerken. Diese Stimmzettel sind gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

## **§ 22 Ermittlung des Wahlergebnisses**

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die Reihenfolge der

gewählten Vertreter und nachrückenden Stellvertreter richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **3. Wahlergebnis**

#### **§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlvorstand stellt spätestens am fünften Tage nach dem letzten Tag der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest.

Die Feststellung muß enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten, nach Wahlgruppen getrennt,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen, nach Wahlgruppen getrennt,
3. die Zahl der gültigen Stimmen, nach Wahlgruppen getrennt,
4. die Namen der gewählten Bewerber mit Anschrift, nach Wahlgruppen und Fachrichtungen aufgliedert.

(2) Über die Wahlbehandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Angabe des gewählten Organs,
2. Ort und Zeit der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung,
3. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
4. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
5. Beschlüsse über Nichtzulassung von Wählern,
6. die Zahl der Wahlberechtigten nach Wahlgruppen getrennt,
7. die Zahl der abgegebenen Stimmen nach Wahlgruppen getrennt,
8. die Zahl der gültigen Stimmen nach Wahlgruppen getrennt,

9. die Zahl der ungültigen Stimmen nach Wahlgruppen getrennt,
10. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen nach Wahlgruppen getrennt,
11. die Namen der gewählten Bewerber mit Anschrift, nach Wahlgruppen und Fachrichtungen aufgegliedert.

(3) Eine Abschrift der Wahlniederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Wahlvorstand macht das festgestellte Wahlergebnis unverzüglich in gleicher Weise bekannt, wie die Wahlausschreibung veröffentlicht worden ist (§ 7). Die Bekanntmachung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die gewählten Bewerber.

(4) Die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind ein Jahr aufzubewahren und dann zu vernichten.

#### **§ 24 Benachrichtigung der gewählten Vertreter**

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. Hierauf ist der gewählte Bewerber hinzuweisen.

(2) Der Wahlvorstand teilt der Aufsichtsbehörde und dem Vorstand der Architektenkammer die endgültige Zusammensetzung der Vertreterversammlung mit.

### **4. Schlussbestimmungen**

#### **§ 25 Einspruch, Wahlprüfungsausschuss**

(1) Der Wahlberechtigte kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss. Er ist an Weisungen nicht gebunden. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen, die Beisitzer müssen wahlberechtigte Mitglieder der Architektenkammer sein. Sie dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem Organ der Kammer angehören und dürfen an der Wahl nicht als Bewerber teilgenommen haben. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Wahlprüfungsausschusses werden nach Anhörung des Vorstandes der Architektenkammer von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestellt.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit.

(5) Die Tätigkeit im Wahlprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlprüfungsausschusses erhalten die Mitglieder eine Entschädigung entsprechend der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Architektenkammer Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 26 Begründung des Einspruchs**

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass gegen Vorschriften über das Wahlrecht die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und dass ohne diesen Verstoß das Wahlergebnis ein anderes sein würde.

## **§ 27 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses**

(1) Einsprüche, die nicht form- und fristgerecht eingelegt wurden sowie unbegründete Einsprüche weist der Wahlprüfungsausschuss zurück. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Der Wahlvorstand ist zu benachrichtigen. Eine Abschrift der Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Einspruch begründet ist, so erklärt er die Wahl insoweit für ungültig. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Wahl ist insoweit, als sie nach Absatz 2 Satz 1 für ungültig erklärt wurde, zu wiederholen.

## **§ 28 Einberufung der Vertreterversammlung**

Der Vorstand der Architektenkammer beruft die Vertreterversammlung spätestens zwei Monate nach der Durchführung der Wahl erstmals ein. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.

## **§ 29 Erledigung des Mandats und Nachfolge**

(1) Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus seinem Amt aus, so ermittelt der Wahlvorstand nach § 22 und § 23 Abs. 1 den nachrückenden Bewerber.

(2) Ein Mitglied der Vertreterversammlung scheidet vorzeitig aus:

1. durch Verlust oder Aufgabe der Kammermitgliedschaft,
2. durch Verzicht,
3. durch Verlust der Wählbarkeit.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger und im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

gez. Dr. Günter Andres  
Präsident AKT